

Geschäftsbericht 2003

Amtstätigkeit des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts



Geschäftsbericht 2003

Amtstätigkeit des Bundesgerichts
und des Eidgenössischen
Versicherungsgerichts

Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
über seine Amtstätigkeit
im Jahre 2003

vom 16. Februar 2004

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 2003 Bericht zu erstatten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Aemisegger

Der Generalsekretär: Tschümperlin

Geschäftsbericht 2003
ISSN 1423-1794

Bundesgericht

A) ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Gemäss Beschlüssen des Gesamtgerichts vom 5. August und 17. Dezember 2002 wurde das Bundesgericht für die Jahre 2003 und 2004 wie folgt bestellt:

Abteilungen und Kammern	Präsident	Mitglieder
I. Öffentlichrechtliche Abteilung:	Aemisegger	Nay, Aeschlimann, Reeb, Féraud, Catenazzi, Fonjallaz
II. Öffentlichrechtliche Abteilung:	Wurzburger	Betschart, Hungerbühler, Müller, Yersin, Merkli
I. Zivilabteilung:	Corboz	Walter, Klett, Rottenberg, Nyffeler, Favre
II. Zivilabteilung:	Raselli	Nordmann, Escher, Meyer, Hohl, Marazzi
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:	Escher	Meyer, Hohl
Kassationshof:	Schneider	Schubarth, Wiprächtiger, Kolly, Karlen
Ausserordentlicher Kassationshof:	Aemisegger	Nay, Schubarth, Walter, Schneider, Corboz, Hungerbühler
Anklagekammer:	Karlen	Fonjallaz (Vizepräsident), Marazzi
Bundesstrafgericht:		Wiprächtiger, Betschart, Reeb, Féraud, Catenazzi
Kommissionen	Präsident	Mitglieder
Präsidentenkonferenz:	Aemisegger	Schneider, Corboz, Wurzburger, Raselli
Verwaltungskommission:	Kolly	Merkli, Meyer
Rekurskommission: In Personalangelegenheiten zusätzlich: Ersatzleute in Personalangelegenheiten:	Aemisegger	Catenazzi, Escher E. Hugi Yar, Aubry Girardin Escher C., Brunner

Bundesrichter Emilio Catenazzi erklärte auf das Ende des Berichtsjahres seinen Rücktritt als Mitglied des Bundesgerichts. Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 1. Oktober Ivo Eusebio, Richter am Appellationsgericht des Kantons Tessin, zu seinem Nachfolger. Bundesrichter Hans Peter Walter erklärte auf Ende Februar 2004 ebenfalls den Rücktritt. Als Nachfolgerin wählte die Vereinigte Bundesversammlung am 1. Oktober Christina Kiss–Peter, stellvertretende Leiterin des Dienstes für Verfahrensrecht und Revision der Bundesrechtspflege im Bundesamt für Justiz und Richterin am Kantonsgericht Basel–Land. Bundesrichter Martin Schubarth erklärte seinen Rücktritt auf Ende Januar 2004. Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 17. Dezember 2003 Andreas Zünd, Oberrichter des Kantons Aargau, zu seinem Nachfolger.

Als Präsident des Bundesgerichts amtierte im Berichtsjahr Heinz Aemisegger, als Vizepräsident Giuseppe Nay.

Das Gericht stellte Philipp Schaub, Karin Scherrer, Kathrin Scholl, Roy Garré und Guillaume Vianin definitiv als Gerichtsschreiber ein

II. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Die Eingänge nahmen um 34 Fälle auf 4588 zu (Vorjahr 4554). Dabei verzeichnete die I. OerA einen Anstieg von 141 und die II. OerA einen solchen von 27 Fällen. In der Anklagekammer stieg die Zahl der Eingänge von 130 auf 148, wobei die Zusatzbelastung aufgrund der neuen Strafkompetenzen des Bundes im Zusammenhang mit der Effizienzvorlage mit 29 Fällen (Vorjahr 16) zwar deutlich zunahm, aber wiederum erheblich unter den Erwartungen blieb. In den beiden Zivilabteilungen gingen die Eingänge etwas zurück. Die durchschnittliche Prozessdauer betrug 88 Tage. 1215 Fälle wurden auf das Folgejahr übertragen.

Eines der Hauptanliegen der anstehenden Reform der Bundesrechtspflege, die Fließbandarbeit des Bundesgerichts in vielen repetitiven Fällen mit gleicher Fragestellung zu vermindern sowie den Richtern und Abteilungspräsidenten neben der höchstrichterlichen Erledigung einer Vielzahl von Alltagshändeln auch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung von Grundsatzfragen sowie die Rechtsfortbildung einzuräumen, bleibt weiterhin aktuell. Dauerhafte und markant tiefere Geschäftszahlen sind die Voraussetzung für strukturelle Änderungen innerhalb des Gerichts, die für die Mitglieder des Bundesgerichts eine Verwesentlichung ihrer richterlichen Tätigkeit bringen sollten.

Das Gericht wurde von Parlament, Bundesrat und Bundesverwaltung in 29 Gesetzes- und Verordnungsprojekten zur Vernehmlassung eingeladen.

III. Gerichtsorganisation

In der Gerichtsorganisation sind im Berichtsjahr keine Veränderungen zu verzeichnen.

Der sogenannte Spuck–Vorfall von Bundesrichter Martin Schubarth vom 11. Februar führte zu einer bisher einmaligen Untersuchung der Geschäftsprüfungskommissionen des Nationalrates und des Ständerates (GPK) über besondere Vorkommnisse am Bundesgericht. Die „Arbeitsgruppe Bundesgericht“ der Geschäftsprüfungskommissionen untersuchte den eigentlichen Spuck–Vorfall sowie am Kassationshof behauptete Unregelmässigkeiten und das Arbeitsklima. Sie hörte zu diesem Zweck zahlreiche Mitglieder und Mitarbeiter des Bundesgerichts sowie aussenstehende Personen an und nahm Einsicht in verschiedene Dossiers von abgeschlossenen Prozessen. Das Bundesgericht zeigte sich offen bei der Übermittlung der sachdienlichen Informationen und wirkte am Untersuchungsverfahren aktiv mit. Die GPK

veröffentlichte ihren umfassenden Bericht am 6. Oktober. Das Bundesgericht nahm zu den Empfehlungen der GPK am 5. Januar 2004 formell Stellung. Dabei gab es seinem Willen Ausdruck, die im Bericht enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Konkrete Massnahmen betreffen unter anderem die Wiedereinführung eines formalisierten Beschlussprotokolls bei öffentlichen, parteiöffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen im Sinne von Art. 17 OG, das vor dem Versand des Urteils an die Parteien vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet wird. Ferner sollen Konfliktlösungsstrategien erarbeitet werden.

Der Ständerat behandelte den Entwurf für das neue Bundesgerichtsgesetz. Er nahm einige Änderungen vor, die das Verfahrensrecht komplizieren und eine Mehrbelastung des Bundesgerichts bewirken. Das Bundesgericht unterbreitete daher eigene Vorstellungen. Es tritt für die Integration des heutigen bewährten, leicht ergänzten und verbesserten Rechtsmittelsystems in das neue Bundesgerichtsgesetz ein. Beim Verwaltungsgerichtsgesetz begrüsst es einen raschen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens.

In der Vernehmlassung vom 19. Dezember begrüsst das Bundesgericht die Schaffung einer gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung, da sich diese auf die Arbeitsweise der beiden Zivilabteilungen positiv auswirkt. Dies gilt insbesondere für das Prinzip der doppelten Instanz, das sicherstellt, dass sich vor dem Bundesgericht zwei kantonale Instanzen mit einer Streitsache befassen.

IV. Gerichtsverwaltung

Die nebenamtlichen Richter erstatteten in 337 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 388). Sie wendeten dafür 785 Arbeitstage auf (Vorjahr 908).

Der Personalbestand betrug im Berichtsjahr (inklusive die früheren Aushilfsstellen) unverändert 198,5 Stellen. Das Parlament bewilligte dem Bundesgericht auf dem Kreditweg für das Folgejahr die Umwandlung einer bisher über den Informatikkredit bestrittenen Stelle in eine Etatstelle.

Mit dem neuen Bundespersonalrecht wurden im zweiten Jahr seit Inkrafttreten weitere Erfahrungen gesammelt. Sie führten zur Anpassung einzelner Bestimmungen der internen Richtlinien. Das Personalbudget reichte nicht aus, um die der Leistungsbeurteilung entsprechenden Lohnerhöhungen per 1. Januar 2004 voll zu finanzieren. Lohnerhöhungen und Anerkennungsprämien wurden daher in einem abgestuften System gekürzt. Die Klassierung zahlreicher Stellen wurde überprüft, wobei wesentlich auf die Verordnung über die Funktionsbewertung in der Bundesverwaltung abgestellt wurde. Das Gericht organisierte verschiedene Ausbildungskurse, namentlich im Europarecht und zur Förderung der Amtssprachen.

Die Organisation der Dienste wurde leicht überarbeitet. Alle fünf Dienstchefs sind nun direkt dem Generalsekretär unterstellt. Die Stelle des Personalchefs wurde in eine Adjunktenstelle des Generalsekretärs umgewandelt, wobei sich der Adjunkt schwergewichtig um das Personelle kümmert.

Die Belästigungen durch die Bewegung „Appel au peuple“ haben am Amtssitz und am Wohnsitz verschiedener Mitglieder des Gerichts ein beträchtliches Ausmass angenommen. Die Sicherheitsmassnahmen werden weiter verstärkt. In diesem Zusammenhang reichte das Bundesgericht am 27. März Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs ein.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften stattete dem Bundesgericht vom 27. bis 29. März einen offiziellen Besuch ab, der Gelegenheit zu einem wertvollen Meinungsaustausch gab. Das Bundesgericht nahm an internationalen Konferenzen teil, namentlich im Rahmen der Frankophonie am dritten Kongress vom 17. bis 22. Juni der Association des Cours Constitutionnelles ayant en Partage l'Usage du Français (ACCPUF) in Ottawa.

Das Bundesgericht veröffentlichte im Berichtsjahr 224 Urteile in der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsurteile. 3152 Urteile oder 69,6% wurden im Internet aufgeschaltet. Rubra und Dispositive der erledigten Fälle sind ausnahmslos in der Eingangshalle des Bundesgerichts öffentlich aufgelegt worden. Im Internet wurde der Suchmotor für die Amtliche Sammlung der BGE durch einen Suchassistenten und eine sprachübergreifende Suche sowie die Suche über das Generalregister weiter verbessert.

Die Rechnung des Bundesgerichts weist im Berichtsjahr Ausgaben in der Höhe von Fr. 50'325'000.– (davon Fr. 2'269'000.– für das Untersuchungsrichteramt) und Einnahmen in der Höhe von Fr. 9'223'000.– aus. Die für die Gerichtsgebühren budgetierten Einnahmen von Fr. 9'000'000.– konnten nicht erreicht werden und betragen Fr. 7'821'000.–. Die effektiven Verluste für administrativ abgeschriebene Forderungen beliefen sich auf Fr. 1'232'000.– oder 15,75%, wobei mehr als die Hälfte auf einen einzigen Schuldner entfällt. Die Pro-forma-Rechnungen an Bundesdienststellen betragen Fr. 17'000.–.

V. Eidgenössische Untersuchungsrichter

Das eidgenössische Untersuchungsrichteramt zählte unverändert 5 vollamtliche Untersuchungsrichter und gesamthaft 15 vollamtliche Stellen. Dazu kommen sechs nebenamtliche Untersuchungsrichter. Da die Bearbeitung der Fälle durch die Bundesanwaltschaft weiterhin mehr Zeit in Anspruch genommen hat, als in der Planung vorgesehen worden war, verringerte das Bundesgericht mit Beschluss vom 27./31. März das Ausbautempo für das vollamtliche Untersuchungsrichteramt. Gegen Ende des Berichtsjahres waren die fünf vollamtlichen Untersuchungsrichter zunehmend ausgelastet. Ferner wurden im Berichtsjahr alle Voraussetzungen für die Eröffnung einer Filiale in Genf getroffen. Die eidgenössischen Untersuchungsrichter schlossen zwei Voruntersuchungen ab. Am Ende des Berichtsjahres waren 19 Fälle hängig.

VI. Schätzungskommissionen und Oberschätzungskommission

Auf Ende März trat Giancarlo Viscardi altershalber als Präsident der Eidgenössischen Schätzungskommission, Kreis 13 zurück. Zu seinem Nachfolger ist bereits bei den Gesamterneuerungswahlen von Ende 2002 Filippo Gianoni gewählt worden. Für diesen rückte Attilio Rampini als erster Stellvertreter nach. Raffaello Balerna wurde zweiter Stellvertreter.

VII. Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Das Gesamtgericht wählte am 5. August Peter Agner zum neuen Vizepräsidenten der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer.

B) RECHTSPRECHUNG

I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

Persönliche Freiheit

Eine verstorbene Frau, deren Ehemann und deren Kinder in Rom leben, hatte in einem handschriftlichen Nachtrag zum Testament festgehalten, sie wolle kremiert und auf dem Friedhof in Meilen bestattet werden. Gegen die von der kantonalen Behörde angeordnete Urnenbeisetzung auf dem Friedhof in Meilen erhoben der Ehemann und die Kinder ohne Erfolg staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der persönlichen Freiheit. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist der Wille der Verstorbenen höher zu gewichten als das Interesse der Angehörigen an der Totenfürsorge, welche durch die angefochtene Massnahme nicht verunmöglicht wird (BGE 129 I 173).

Politische Rechte

Nach der Gemeindeordnung der Stadt Zürich wird das Stadtgebiet in zwölf Kreise eingeteilt; diese bilden die Wahlkreise für den Gemeinderat (Parlament), dessen Mitglieder im Verhältniswahlverfahren gewählt werden. Auf eine Stimmrechtsbeschwerde hin, welche die Stadtzürcher Gemeinderatswahlen vom 3. März 2002 betraf, erklärte das Bundesgericht diese Wahlkreiseinteilung als verfassungswidrig. Es erachtete das sog. natürliche Quorum in drei kleinen Wahlkreisen (im Vergleich mit grossen Wahlkreisen) als derart hoch, dass unter Proporz Gesichtspunkten die Gleichheit im Sinne der Erfolgswertgleichheit nach Art. 34 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BV nicht mehr gewährleistet sei. Aus Gründen der Rechtssicherheit sah es davon ab, die Wahlen vom 3. März 2002 zu kassieren (BGE 129 I 185). Abgewiesen wurde die staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid des Zürcher Regierungsrates, der die von der Schweizerischen Volkspartei der Stadt Zürich eingereichte Volksinitiative "Einbürgerungen vors Volk!" als ungültig erklärt hatte. Einbürgerungsentscheide unterliegen der Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV (Anspruch auf rechtliches Gehör) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot). Eine Begründung ist jedoch bei Volksabstimmungen, die an der Urne erfolgen, systembedingt nicht möglich. Eine nachträgliche Begründung durch eine Gemeindebehörde kann diesen rechtsstaatlichen Mangel nicht ausgleichen. Die Einführung der obligatorischen Volksabstimmung für Einbürgerungsentscheide ist deshalb verfassungsrechtlich unzulässig (BGE 129 I 232). Fünf Personen beschwerten sich beim Bundesgericht mit Erfolg darüber, dass ihre Einbürgerungsgesuche an der Urnenabstimmung der Gemeinde Emmen abgelehnt worden waren. Da erstellt war, dass die aus dem ehemaligen Jugoslawien stammenden Gesuchsteller aufgrund ihrer Herkunft benachteiligt worden waren, verletzte die Ablehnung ihrer Gesuche das Diskriminierungsverbot (BGE 129 I 217).

Abstrakte Normenkontrolle

Es ist mit Art. 119 Abs. 1 StGB nicht vereinbar und verstösst somit gegen den Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts im Sinne von Art. 49 Abs. 1 BV, wenn eine kantonale Bestimmung vorsieht, dass für einen Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Woche über die ärztliche Begutachtung durch den behandelnden Arzt hinaus eine Zweitbeurteilung durch einen Facharzt einzuholen ist, welcher eine schwerwiegende körperliche Schädigung oder eine schwere seelische Notlage der betroffenen Frau bestätigt (BGE 129 I 402).

Staatsrechtliche Klage

Im Falle eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen zwei Kantonen über die Zuständigkeit für Kinderschutzmassnahmen nach Art. 315 ZGB ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes für die Massnahmen zuständig, ohne dass zu prüfen ist, ob nicht die Vormundschaftsbehörde am gewöhnlichen Aufenthaltsort wegen ihrer möglicherweise grösseren Sachnähe dafür besser geeignet wäre. Das Bundesgericht hiess daher die staatsrechtliche Klage des Kantons Aargau, in welchem sich der Aufenthaltsort der Kinder befand, gut und verpflichtete den Kanton St.Gallen, die Übernahme und Weiterführung der Kinderschutzmassnahmen durch die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der Kinder zu veranlassen (BGE 129 I 419).

Schutz des ökologischen Gleichgewichts

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) bewilligte das Gesuch der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) für einen Freisetzungsvorversuch mit gentechnisch verändertem Weizen, nachdem sein ablehnender Entscheid vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) aufgehoben worden war. Gegen den Bewilligungsentscheid des BUWAL erhob ein Ehepaar, das in ca. 350 bis 500 m Entfernung zum Versuchsfeld der ETHZ Weizen anbaut, Beschwerde an das UVEK, welches der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzog. Diesen Zwischenentscheid des UVEK hob das Bundesgericht in Gutheissung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf. Da die Bundesbehörden nie abgeklärt hatten, ob es Gegner des Freisetzungsgesuchs gebe, denen Parteistellung und damit Anspruch auf rechtliches Gehör zukomme, musste das UVEK diese Fragen im hängigen Verfahren in Bezug auf die Beschwerdeführer entscheiden, und bei dieser Sachlage durfte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden (BGE 129 II 286).

Raumplanung

Ein Fahrender hatte auf seiner in der Landwirtschaftszone gelegenen, rund 6800 m² umfassenden Parzelle ohne Bewilligung Wege sowie einen Abstellplatz für Wohnwagen angelegt und zudem eine aus Containern bestehende Zigeunerkirche und ein Chalet aus Holz erstellt. Er beschwerte sich beim Bundesgericht ohne Erfolg darüber, dass ihm die kantonale Behörde für diese Anlagen keine Ausnahmegewilligung im Sinne der Art. 24 ff. RPG erteilt hatte. Ein Standplatz für Fahrende, der eine gewisse Dimension aufweist, erfordert eine Nutzungsplanung, die Zonen und Plätze vorsieht, welche für den Aufenthalt von Fahrenden geeignet sind und deren traditioneller Lebensweise entsprechen (BGE 129 II 321).

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

In der Rechtshilfesache betreffend die Strafuntersuchung, welche in Peru gegen den früheren peruanischen Staatspräsidenten Alberto Fujimori wegen Verdachts der Korruption geführt wird, ordnete die kantonale Instanz die Herausgabe von Informationen über Bankkonten an. Die dagegen erhobene Beschwerde zweier Kontoinhaber wies das Bundesgericht ab, in der Erwägung, es bestehe ein ausreichender sachlicher Zusammenhang zwischen den Rechtshilfemassnahmen und dem Gegenstand der ausländischen Strafuntersuchung (BGE 129 II 462). In einem anderen Fall, in welchem die Republik Äthiopien die Schweiz gestützt auf ein gegen einen ehemaligen äthiopischen Premierminister ausgefallenes Strafurteil um Herausgabe von gesperrten Geldern ersucht hatte, fehlte es an dem für die Bewilligung des Ersuchens erforderlichen Zusammenhang zwischen diesen Geldern und den dem Herausgabebegehren zugrunde liegenden Straftaten (BGE 129 II 453).

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Verfassungsmässige Rechte

Es verstösst nicht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV, Art. 9 EMRK), für die in einem bestimmten Kanton wohnenden Bürger das Bekenntnis zur römisch-katholischen Konfession mit der Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Landeskirche bzw. der entsprechenden Kirchgemeinde zu verknüpfen (Nexus) und gestützt hierauf einen partiellen Kirchenaustritt nur aus der „Staatskirche“ nicht zu akzeptieren (BGE 129 I 68). Das nach Art. 12 BV garantierte Recht auf Existenzsicherung gilt nicht absolut; es entfällt, wenn jemand nicht willens ist, sich die für das Überleben erforderlichen Mittel selber zu beschaffen, er etwa eine ihm zumutbare Arbeit grundlos ablehnt (Urteil 2P.147/2002 vom 4. März 2003). Eine kantonale Regelung, die den Anspruch auf Auszahlung von Familien- und Kinderzulagen bei einer Anspruchskonkurrenz zwischen den erwerbstätigen Eheleuten dem „Vater“ zuweist, verstösst gegen das Verbot der Gleichbehandlung der Geschlechter (Art. 8 Abs. 3 BV). Eine Konkurrenzsituation im interkantonalen Verhältnis ist in Anlehnung an die Kollisionsnormen zu lösen, wie sie seit dem 1. Juni 2002 gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen mit der EG und deren Mitgliedstaaten (FZA) gelten. Danach ist die Familienzulage primär im Wohnsitzkanton des Ehepaars und der Kinder zu beziehen, wenn einer der Ehegatten dort einer anspruchsauslösenden Berufstätigkeit nachgeht. Soweit im anderen Kanton, wo der andere Ehepartner arbeitet, höhere Leistungen vorgesehen sind, kann dort der Differenzbetrag gefordert werden (BGE 129 I 265). Die Zürcher Regelung, mit welcher der Regierungsrat den in Art. 55a Krankenversicherungsgesetz (KVG) und der bundesrätlichen Zulassungsverordnung vorgesehenen Zulassungstopp von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung umgesetzt hat, verstösst, soweit das Bundesgericht dies zu prüfen hat und nicht bereits an den gesetzgeberischen Grundentscheid im KVG gebunden ist (Art. 191 BV), weder gegen das Freizügigkeitsabkommen noch gegen die Wirtschaftsfreiheit (BGE 2P.305/2002 vom 27. November 2003).

Staatshaftung

Das Bundesgericht hat die Staatshaftungsklagen gegen den Kanton Wallis im Zusammenhang mit dem Finanzdebakel der Gemeinde Leukerbad abgewiesen. Es bejahte zwar gestützt auf die kantonale Gesetzgebung das Bestehen einer Aufsichtspflicht in Bezug auf das Finanzgebaren der Gemeinde und eine entsprechende Amtspflichtverletzung des Kantons, doch sah es, was die Klage der Gemeinde Leukerbad betraf, aufgrund der besonderen Umstände den Kausalzusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung und dem Schaden als durch ein erhebliches Selbstverschulden der Gemeinde unterbrochen. In Bezug auf die Drittgläubiger vermochten die dem Kanton obliegenden Aufsichtspflichten keine Garantienstellung zum Schutze von deren Vermögen zu begründen, weshalb eine Haftung aus diesem Grund entfiel (Urteile 2C.4/ 2000 und 2C.5/1999 vom 3. Juli 2003).

Ausländerrecht

Ein Angehöriger eines EU-Staats kann gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA in Anwendung der Richtlinie 64/221/EWG aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgewiesen werden, wenn die Ausweisung an ein persönliches Verhalten anknüpft, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Das Bundesgericht hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Falle eines italienischen Drogenhändlers bejaht, der wegen mehrfacher qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt worden ist (BGE 129 II 215). Die im Vergleich zum ANAG günstigere Familiennachzugsregelung des FZA findet nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Anwendung. Da der Gesetzgeber wiederholt Gelegenheit hatte, die mögliche

Bundesgericht

Schlechterstellung von Schweizer Bürgern gegenüber Bürgern aus der EG und der EFTA beim Familiennachzug zu verhindern, erachtet sich das Bundesgericht im Rahmen von Art. 191 BV als an die geltende gesetzliche Regelung (Art. 7 und 17 Abs. 2 ANAG) gebunden. Den kantonalen Fremdenpolizeibehörden steht es indessen frei, im Rahmen der ermessensweisen Bewilligungspraxis Schweizer Bürger beim Nachzug von Angehörigen aus Drittstaaten gleich wie EG- und EFTA-Angehörige zu behandeln (BGE 129 II 249). Das Bundesgericht lässt in einem Fall, in dem eine mit einem Italiener verheiratete Slowakin nach mehreren Jahren der Trennung ihren Sohn aus einer früheren Ehe nachziehen will, die Frage offen, ob als Familienangehörige im Sinne des FZA auch Nachkommen nur eines Ehepartners gelten können; da sich der (Stief-)Sohn der Beschwerdeführer nicht bereits rechtmässig in einem Vertragsstaat des Freizügigkeitsabkommens aufhält, fällt eine Berufung auf dieses – in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH – bereits aus diesem Grund ausser Betracht (BGE 2A.91/2003 vom 4. November 2003).

Kartellrecht

Trotz Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes durch die Stimmberechtigten kann eine Öffnung des Stromnetzes gestützt auf das Kartellgesetz angeordnet werden. Im Kanton Freiburg bestehen keine Regelungen, welche auf diesem Markt im Sinne von Art. 3 KG den Wettbewerb ausschliessen würden. Indem die Freiburgischen Elektrizitätswerke dort über eine dominierende Position verfügen und ohne sachlichen Grund nicht bereit sind, ihr Netz der Konkurrenz zu öffnen, verhalten sie sich missbräuchlich im Sinne von Art. 7 KG (BGE 129 II 497).

Wirtschaftsrecht

Die Kontrollstelle für Geldwäscherei ist befugt, die Auflösung einer ohne Bewilligung oder Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation als Finanzintermediärin aktiven Gesellschaft anzuordnen, wenn deren Tätigkeit mangels Vertrauenswürdigkeit ihres Geschäftsführers und Mehrheitsaktionärs nicht nachträglich bewilligt werden kann, die Firma in erster Linie im bewilligungspflichtigen Bereich tätig ist und angenommen werden muss, dass sie trotz der Verweigerung der Bewilligung diese Aktivitäten nicht einstellen wird (BGE 129 II 438).

III. Erste Zivilabteilung

Allgemeiner Teil des Obligationenrechts

Der Umstand, dass im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss Schmiergelder bezahlt wurden, hat nicht ohne weiteres die Rechts- oder Sittenwidrigkeit des Vertrags zur Folge. So ist der durch Bestechung eines Beamten erwirkte Vertrag nur dann ungültig, wenn das strafbare Verhalten des Beamten den Vertragsinhalt beeinflusst hat. Im Übrigen kann ein solcher Vertrag beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wegen eines Willensmangels angefochten werden. Handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, hat die erfolgreiche Anfechtung grundsätzlich bloss Wirkung ab dem Zeitpunkt der Anfechtungserklärung (BGE 129 III 320).

Mietrecht

Eine Gemeinde, die subventionierte Wohnungen vermietet, darf die Mietzinse nach der absoluten Berechnungsmethode an das marktkonforme Niveau anpassen, selbst wenn sie in den Verträgen keine Vorbehalte angebracht hat (BGE 129 III 272).

Bundesgericht

Die Vermietung einer Sache durch einen Nichtberechtigten stellt einen Eingriff in die absolute Rechtsstellung des Eigentümers dar. Dieser kann gegenüber dem Vermieter Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung oder aus unechter Geschäftsführung ohne Auftrag geltend machen, unabhängig davon, ob es zwischen ihm und dem Vermieter zu einer unmittelbaren Vermögensverschiebung gekommen ist (BGE 129 III 422).

Arbeitsrecht

Ein leitender Angestellter, für welchen der Umfang der Arbeitszeit nicht ausdrücklich vertraglich bestimmt ist, hat nur dann Anspruch auf die Entschädigung von Überstunden, wenn ihm zusätzliche Aufgaben über die vertraglich vereinbarten Pflichten hinaus übertragen werden oder die ganze Belegschaft während längerer Zeit in wesentlichem Umfang Überstunden leistet (BGE 129 III 171).

Ein einfaches Arbeitszeugnis, das sich auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränkt, darf nur auf ausdrückliches Verlangen des Arbeitnehmers ausgestellt werden. Ein qualifiziertes Arbeitszeugnis muss sich sowohl zu den Leistungen wie auch zum Verhalten des Arbeitnehmers aussprechen (BGE 129 III 177).

Wer einen Betrieb erwirbt und mit den Arbeitnehmern die im Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Arbeitsverhältnisse weiterführt, haftet nicht für offene, vor der Übernahme fällig gewordene Lohnforderungen aus den Arbeitsverhältnissen, wenn die Übernahme des Betriebes aus der Konkursmasse des bisherigen Arbeitsgebers erfolgt ist (BGE 129 III 335).

Die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann sich auch wegen eines Vorfalls rechtfertigen, in dem keine Vertragsverletzung liegt, sofern bei Vertragsschluss nicht damit zu rechnen war und dadurch eine untragbare Situation entstanden ist, aufgrund der eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum nächsten Kündigungstermin für die betroffene Partei objektiv nicht zumutbar ist. Im beurteilten Fall, wo es um die Liebesbeziehung einer Arbeitnehmerin zum Ehemann der Geschäftsführerin, Verwaltungsrätin und Alleinaktionärin der Arbeitgeberin ging, wurde die Unzumutbarkeit nach den konkreten Umständen verneint (BGE 129 III 380).

Geschäftsführung ohne Auftrag

Die Haftung des Geschäftsherrn für Schaden, welchen der Geschäftsführer bei der Geschäftsbesorgung erleidet, gilt analog auch im Fall einer gefährlichen Tätigkeit, die aus Gefälligkeit und ohne Rechtsbindungswille ausgeführt wird (BGE 129 III 181).

Aktienrecht

Ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrats hat grundsätzlich auch mit Bezug auf Vorgänge, die sich während seiner Amtszeit abgespielt haben, kein hinreichendes Rechtsschutzinteresse an der Geltendmachung seines aktienrechtlichen Anspruchs auf Auskunft und Einsicht betreffend die Angelegenheiten der Gesellschaft. Ein solches Interesse ist jedoch zu bejahen, soweit das ehemalige Verwaltungsratsmitglied Informationen benötigt, um streitige Ansprüche bezüglich des abgeschlossenen Verwaltungsratsmandats beurteilen zu können (BGE 129 III 499).

Markenrecht

Der Gebrauch des Begriffs „MASTERPIECE“ in Verbindung mit Finanzdienstleistungen ist eine Beschaffenheitsangabe, die zum Gemeingut gehört, weshalb eine solche Marke nicht schutzfähig ist. Dem steht nicht entgegen, dass die Bezeichnung in anderen europäischen Staaten in das Markenregister eingetragen werden konnte (BGE 129 III 225).

Das Markenrecht stellt gegenüber dem Lauterkeitsrecht keine vorrangige Spezialregelung dar. Dem Inhaber einer geschützten Marke kann deren Gebrauch verboten werden, soweit dieser unlauter ist. Eine Partei handelt unlauter, wenn sie nach dem Auseinanderbrechen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit ein von der anderen Partei zuerst verwendetes Zeichen als Marke hinterlegt und gebraucht und damit die Gefahr der Verwechslung mit den Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb der Partei schafft, welche das Zeichen zuerst benutzte (BGE 129 III 353).

IV. Zweite Zivilabteilung

Personenrecht

Die der mittelbaren Gerichtsöffentlichkeit dienende Gerichtsberichterstattung liegt im öffentlichen Interesse; eine Zeitung begeht daher trotz voller Namensnennung des relativ prominenten Klägers und ungeachtet des noch offenen Prozessausgangs keine widerrechtliche *Persönlichkeitsverletzung*, wenn sie während hängigem Rechtsmittelverfahren wahrheitsgemäss über die erstinstanzliche Abweisung einer gegen sie erhobenen Klage wegen Persönlichkeitsverletzung berichtet (BGE 129 III 529). Weil seltene Familiennamen wegen ihrer ausgeprägten Unterscheidungsfunktion erhöhten Schutz geniessen, kann der Familienfremde, der einen solchen Namen durch Namensänderung erworben hat, die Anfechtungsklage von Familienmitgliedern nur bei klar überwiegendem Interesse an der Namensbeibehaltung abwehren (BGE 129 III 369). Die Nichtigkeit der Ernennung von *Stiftungsräten* stellt das Bundesgericht im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Stiftungsaufsichtsbehörde von Amtes wegen fest, sofern dadurch die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährdet wird; die Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, statt der von ihr im Amt eingestellten Stiftungsräte bei der Ernennung neuer Stiftungsräte mitzuwirken (BGE 129 III 641).

Familienrecht

Verfügt die während der Ehe im Haushalt tätige Ehefrau weder über eine eigene Berufsvorsorge (2. Säule) noch über nennenswerte Vorsorgeansprüche gegenüber dem selbstständig erwerbenden Ehemann und ist sie zufolge Gütertrennung auch von der Teilung der privaten Vorsorge (3. Säule) ausgeschlossen, kann das *Scheidungsgericht* den Ehemann im Rahmen des *nachehelichen Unterhalts* zu einer (die Vorsorgelücke ausgleichenden) Zahlung an die Ehefrau verpflichten (BGE 129 III 257). Auch wenn infolge der im Scheidungszeitpunkt bereits bestehenden Teilinvalidität eines Ehegatten der Vorsorgefall bloss teilweise eintritt und daher eine Teilung der noch vorhandenen Austrittsleistung möglich wäre, wird der gesamte *Vorsorgeausgleich* ausschliesslich durch Zusprechung einer (die Vorsorgebedürfnisse der Parteien angemessen berücksichtigenden) Entschädigung vorgenommen; trotzdem kann deren Zahlung in Form der Übertragung eines Teils der noch vorhandenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des andern Ehegatten erfolgen (BGE 129 III 481). Hatte der Registervater bei der Kindeserkennung und beim Abschluss des Unterhaltsvertrags keinen Anlass zu Zweifeln an seiner Vaterschaft, kann er den das Kind nachträglich anerkennenden leiblichen Vater auf *Rückerstattung* der von ihm geleisteten, noch nicht absolut verjährten *Unterhaltsbeiträge* belangen (BGE 129 III 646). Weil die gemeinschaftliche *Adoption* nach dem

Bundesgericht

Willen des Gesetzgebers Eheleuten vorbehalten ist, kann ein Konkubinatspartner das Kind des andern Partners nur auf dem Weg der Einzeladoption adoptieren, die das bestehende Kindesverhältnis zum Erlöschen bringt (BGE 129 III 656).

Erbrecht

Die nachweislich vom Erblasser stammende und dessen Willen entsprechende Einfügung in ein Testament unter einer vorhandenen Unterschrift ist gültig (BGE 129 III 580). Wie die Leistungen aus der obligatorischen (Säule 2a) fallen auch diejenigen aus der *überobligatorischen beruflichen Vorsorge* (Säule 2b) nicht in den Nachlass des verstorbenen Arbeitnehmers und unterliegen auch nicht der erbrechtlichen Herabsetzung; dasselbe gilt für das Freizügigkeitskapital, das beim Tod des Versicherten an die in der Freizügigkeitsverordnung aufgezählten Begünstigten ausbezahlt wird (BGE 129 III 305). Der *Notar und Willensvollstrecker*, der eine Erbschaftsanzeige für die Steuerbehörden erstellt, übt keine notarielle Amtshandlung aus und kann daher nicht eine allein vom Nachlasswert abhängige Entschädigung gemäss kantonalem Notariatstarif, sondern bloss eine den erbrachten Leistungen angemessene Entschädigung gemäss Bundesrecht beanspruchen (BGE 129 I 330).

Sachenrecht

Stockwerkeigentumsanteile können derelinquiert werden; der aufgegebene Anteil wächst samt den darauf lastenden Dienstbarkeiten und Pfandrechten den restlichen Stockwerkeigentümern als gewöhnliches Miteigentum an (BGE 129 III 216).

Versicherungsvertragsrecht

Der Versicherte ist gegenüber der Versicherung nur zu Auskünften über Umstände verpflichtet, die der Abklärung des Versicherungsfalls dienen, keinesfalls aber zu Auskünften über Umstände, welche für die (vom Versicherer zu beweisende) Anzeigepflichtverletzung als Grund für den Rücktritt vom Versicherungsvertrag bedeutsam sein können (BGE 129 III 510).

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Ein trotz fehlender Säumnisvoraussetzungen ohne Kenntnis des Beklagten vom Prozess ergangenes Urteil ist nichtig und berechtigt daher den obsiegenden Kläger nicht zur *Rechtsöffnung* (BGE 129 I 361). Die Existenz *neuen Vermögens* als Voraussetzung für neue Betreibungen gegen den Konkurschuldner soll diesem einen standesgemässen Unterhalt und die Bildung von Ersparnissen ermöglichen; willkürlich ist es jedoch, neues Vermögen erst dann anzunehmen, wenn das Schuldnerereinkommen sämtliche Positionen des – bereits erweiterten – Notbedarfs um 50% bis 66% übersteigt (BGE 129 III 385). Das *Konkursprivileg* erster Klasse gilt nicht nur für Beitragsforderungen, sondern – unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage – für sämtliche Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den "angeschlossenen" Arbeitgebern, d.h. Arbeitgebern, deren Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind, welche die Arbeitgeber entweder selbst errichtet oder mit denen sie Anschlussverträge geschlossen haben (BGE 129 III 468 und 476).

Erleichterte Einbürgerung

Ungeachtet des Fehlens einer (diesen Spezialfall ausdrücklich regelnden) Gesetzesvorschrift darf der ausländische Ehegatte eines während hängigem Einbürgerungsverfahren verstorbenen

Schweizers erleichtert eingebürgert werden, wenn die Nichteinbürgerung trotz offensichtlich gegebener Einbürgerungsvoraussetzungen eine unzumutbare Härte darstellen würde (BGE 129 II 401).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Einsichtsrecht in Protokolle und Register

Betreibungen, welche vom Nachlassvertrag erfasste Forderungen betreffen und mit dessen Bestätigung dahinfallen, können zurückgezogen werden, sofern die notwendige Erklärung des Gläubigers vorliegt, und sind damit für Dritte im Betreibungsregister nicht einsehbar (BGE 129 III 284).

Gegenstand der Schuldbetreibung und Betreibungsarten

Die Betreibung auf Sicherheitsleistung ist nicht auf Sicherheiten in Geld beschränkt (BGE 129 III 193). Der Betriebene, der auf dem Beschwerdeweg unter Berufung auf das Recht zur Vorausverwertung des Pfandes die Aufhebung der gegen ihn eingeleiteten gewöhnlichen Betreibung verlangt, hat in liquider Weise darzutun, dass die in Betreibung gesetzte Forderung durch ein Pfand gesichert ist; Letzteres ist bei einer mietrechtlichen Sicherheitsleistung (Art. 257e OR) der Fall (BGE 129 III 360). Für die dem Kanton durch eine Ersatzvornahme erwachsenen Kosten ist die Konkursbetreibung ausgeschlossen (BGE 129 III 554).

Zustellung der Betreibungsurkunden

Die Zustellung einer Betreibungsurkunde durch öffentliche Bekanntmachung, wie sie für einen im Ausland wohnenden Schuldner vorgesehen ist, kann nur ausnahmsweise erfolgen (BGE 129 III 556).

Pfändungsverfahren

Die Betreibungsbehörden können von einer Bank die Angabe der Vermögenswerte verlangen, an welchen der Betriebene wirtschaftlich berechtigt ist, wobei sich das Auskunftsbegehren auf Verbindungen mit jeder Zweigniederlassung und im Hinblick auf mögliche Anfechtungsklagen (Art. 285 ff. SchKG) auf die sogenannte Verdachtsperiode beziehen kann (BGE 129 III 239).

Einkommenspfändung

Bei der Ermittlung des Existenzminimums sind die unter die Jahresfranchise für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallenden und vom Schuldner tatsächlich zu bezahlenden Gesundheitskosten in voller Höhe zu berücksichtigen (BGE 129 III 242). Bei der Herabsetzung übersetzter Wohnkosten eines Schuldners mit einem langjährig unkündbaren Mietvertrag muss nicht der nächste ordentliche Kündigungstermin abgewartet werden; es ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Wohnkosten anzusetzen (BGE 129 III 526).

Zwangsverwertung von Grundstücken

Die Mehrwertsteuer, die bei der Verwertung eines Grundstücks im Konkurs anfällt, ist aus dem Erlös des betreffenden Grundstücks vorab zu decken (BGE 129 III 200).

Arrest

Nach dem neuen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sind die Kompetenzen der Betreibungsbehörden auf die formelle Überprüfung des Arrestbefehls und auf die eigentlichen Massnahmen des Arrestvollzugs beschränkt. Rügen zu den materiellen Voraussetzungen des Arrestes, namentlich solche, die das Eigentum oder die Inhaberschaft an den zu arrestierenden Gegenständen betreffen oder mit denen Rechtsmissbrauch geltend gemacht wird, fallen in die Zuständigkeit des Einspracherichters (BGE 129 III 203).

Nachlassverfahren

Ein Liquidationsüberschuss nach Deckung der kollozierten Forderungen dient zur Bezahlung der Zinsen, welche die Gläubiger für die Zeit nach der Bewilligung der Stundung hätten verlangen können, wenn es nicht zum Abschluss des Nachlassvertrags mit Vermögensabtretung gekommen wäre (BGE 129 III 559).

VI. Kassationshof

Strafgesetzbuch (StGB)

Der Aufschieb des Strafvollzugs zugunsten einer ambulanten Behandlung (Art. 43 Ziff. 2 Abs. 2 StGB) rechtfertigt sich nur, wenn diese im konkreten Einzelfall aktuelle und günstige Bewährungsaussichten eröffnet, welche durch den Strafvollzug zunichte gemacht oder erheblich vermindert würden. Hat eine Therapie nur auf lange Frist und in eher bescheidenem Masse Aussicht auf Erfolg, fällt ein Strafaufschieb grundsätzlich ausser Betracht (BGE 129 IV 161). Eine stationäre Massnahme kann nicht auf eine Haftstrafe angerechnet werden, welche der Richter in Umwandlung einer schuldhaft nicht bezahlten Busse (Art. 49 Ziff. 3 StGB) ausgesprochen hat (BGE 129 IV 212). Die durch ein Antragsdelikt erlangten Vermögenswerte sind auch einzuziehen (Art. 59 StGB), wenn ein gültiger Strafantrag fehlt (BGE 129 IV 305).

Wer ein für ein Spiel gewährtes Darlehen zu einem andern Zweck verwendet, macht sich nicht der Veruntreuung (Art. 138 StGB) schuldig. Da der Darlehensgeber in diesem Fall keine klagbare Forderung hat (Art. 513 Abs. 2 OR), wird sein Risiko durch die zweckwidrige Verwendung des Darlehens nicht erhöht (BGE 129 IV 257). Den Tatbestand der Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} StGB) erfüllt, wer die von einem andern erstellte Anleitung zur Herstellung von datenschädigenden Programmen verbreitet (BGE 129 IV 230). Des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB) macht sich schuldig, wer mit einem dem Berechtigten abhanden gekommenen Mobiltelefon Gespräche führt, die dem Berechtigten von der Telefongesellschaft automatisch in Rechnung gestellt werden (BGE 129 IV 315). Die Entgegennahme von Schmiergeldern erfüllt den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsführung (Art. 159 aStGB) beziehungsweise der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) nur, wenn der Geschäftsführer durch die Zuwendung zu einem Verhalten verleitet wird, das sich gegen die Vermögensinteressen des Geschäftsherrn richtet und sich schädigend auswirkt. Die blosser Verletzung der Herausgabepflicht ist nicht tatbestandsmässig (BGE 129 IV 124). Stellt jemand einer andern Person vielfach und über eine längere Zeit nach (sog. "stalking"), etwa um mit ihr über eine bestimmte Angelegenheit zu sprechen, so ist mit der Zeit jede einzelne Belästigung eine Beschränkung der Handlungsfreiheit und als Nötigung (Art. 181 StGB) zu qualifizieren (BGE 129 IV 262). Die Straftat des

Einbeziehen eines Kindes in eine sexuelle Handlung (Art. 187 Ziff. 1 StGB) erfordert, dass das Kind den äusseren Vorgang der sexuellen Handlung als solchen unmittelbar wahrnimmt (BGE 129 IV 168). Der Tatbestand der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) schützt in Fällen, in denen die gewaschenen Vermögenswerte aus einem Verbrechen gegen Individualinteressen herrühren, auch die Vermögensinteressen des durch die Vortat Geschädigten. Dieser hat daher gegen den Geldwäscher einen Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung (BGE 129 IV 322). Wer im Auftrag eines andern Bargeld eines Dritten in grosser Menge aus dem Ausland in die Schweiz transportiert, hier in Schweizer Franken wechselt, auf ein Bankkonto einer von ihm beherrschten Unternehmung einzahlt, über welches er zeichnungsberechtigt ist, und es gemäss den Instruktionen seines Auftraggebers auf Konten anderer Personen überweisen lässt, tätigt ein Finanzgeschäft und gehört daher zu dem vom Tatbestand der mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB) erfassten Täterkreis (BGE 129 IV 338). Den Tatbestand von Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB erfüllt nicht der Finanzintermediär, der zwar ungenügende Abklärungen zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten vornimmt, diesen aber gleichwohl richtig identifiziert (BGE 129 IV 329).

Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Der Fahrzeuglenker muss gegenüber einem Kind die besondere Vorsicht (Art. 26 Abs. 2 SVG) auch beachten, wenn es von einer erwachsenen Person begleitet wird. Der Lenker darf auf korrektes Verhalten nur vertrauen, wenn die Begleitperson das Kind, das eine Strasse überqueren will, erkennbar an der Hand oder in anderer Weise festhält, nicht aber beispielsweise, wenn das Kind sich an einer von der Begleitperson mitgeführten Tasche hält (BGE 129 IV 282). Die Blutprobe ist das vorrangige Beweismittel zur Ermittlung der Blutalkoholkonzentration von Fahrzeuglenkern (Art. 55 SVG, Art. 138 VZV). Innerhalb des durch den Minimal- und den Maximalwert abgesteckten Rahmens kann der Richter andere Beweismittel heranziehen, wenn sie für eine genauere Bestimmung der Blutalkoholkonzentration im massgeblichen Zeitpunkt Beweiswert besitzen. Der Richter ist nicht verpflichtet, vom Minimalwert auszugehen, der sich aus der Analyse der Blutprobe und der Rückrechnung ergibt (BGE 129 IV 290).

Übriges Nebenstrafrecht

Ein schwerer Fall der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz – wie auch der Geldwäscherei – liegt unter anderem vor, wenn der Täter durch gewerbsmässiges Handeln einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt (Art. 19 Ziff. 2 lit. c BetmG; Art. 305^{bis} Ziff. 2 Abs. 2 lit. c StGB). Gross ist ein Umsatz von mindestens 100'000 Franken (BGE 129 IV 188), und erheblich ist ein Gewinn von mindestens 10'000 Franken (BGE 129 IV 253). Der für das Gebiet der ganzen Schweiz geltende Entzug der Jagdberechtigung (Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel) ist nicht eine Massnahme, sondern eine Nebenstrafe und kann daher bedingt vollzogen werden (BGE 129 IV 296).

Verfahrensrecht

Die Vorschrift, wonach ein kindliches Opfer während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden darf (Art. 10c Abs. 1 des Opferhilfegesetzes), gilt auch für die Einvernahme des Kindes im Rahmen der richterlich angeordneten Begutachtung seiner Glaubwürdigkeit (BGE 129 IV 179). Die in Art. 80 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vorgesehene Frist von 20 Tagen zur Einreichung kantonaler Rechtsmittel durch den Bundesanwalt und die beteiligte Verwaltung in Verwaltungsstrafsachen ist zwingend. Die Kantone sind nicht befugt, andere Fristen einzuführen (BGE 129 IV 345).

VII. Anklagekammer

Verwaltungsstrafrecht; Rechtsmittelfrist

Gegen Zwangsmassnahmen und damit zusammenhängende Amtshandlungen im Verwaltungsstrafrecht kann die betroffene Person innert drei Tagen, nachdem sie von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, bei der Anklagekammer Beschwerde führen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Die Anklagekammer erachtet diese Frist von drei Tagen als sehr kurz. Unter gewissen Umständen, z.B. wenn sich vertiefte Abklärungen aufdrängen, könnte sie sich sogar als zu kurz erweisen. So wurde denn auch in Art. 217 BStP die Beschwerdefrist von drei auf fünf Tage verlängert. Man kann sich fragen, ob eine solche Verlängerung nicht auch für den Bereich des Verwaltungsstrafrechts geprüft werden sollte (Urteil 8G.123/2002 vom 5. Februar 2003).

Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs; Mitteilung an die betroffene Person

Die Bundesanwaltschaft hat gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 der betroffenen Person spätestens vor Abschluss der Strafuntersuchung oder der Einstellung des Verfahrens Grund, Art und Dauer der Überwachung mitzuteilen. Die betroffene Person hat dabei einen Anspruch darauf, umfassend und in für sie verständlicher Form über die Gründe informiert zu werden, die zu ihrer Überwachung führten, selbstverständlich unter Berücksichtigung aller sonstigen schutzwürdigen Interessen. Im Falle einer unbeteiligten Drittperson genügt der blosser Hinweis darauf nicht, dass die Überwachung im Zusammenhang mit einem wegen Terroranschlägen gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren gestanden habe (Urteil 8G.109/2003 vom 21. Oktober 2003).

Keine-Folge-Verfügung der Bundesanwaltschaft; Beschwerdelegitimation

In Anwendung von Art. 100 Abs. 5 BStP kann nur das Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes, nicht aber der oder die Geschädigte (die nicht Opfer sind) Beschwerde führen gegen eine Verfügung, mit der die Bundesanwaltschaft einer Anzeige keine Folge gegeben hat (BGE 129 IV 197).

Entschädigung gemäss Art. 122 BStP; Genugtuung

Gegen ein Ehepaar wurde durch die Bundesanwaltschaft wegen des Verdachts, für die Al-Qaida tätig zu sein, ermittelt. Dabei wurden die Büroräumlichkeiten der Ehefrau durchsucht, diese am Arbeitsplatz festgenommen, das Ehepaar bis zum Abend des folgenden Tages im Gefängnis inhaftiert, der Fernmeldeverkehr überwacht und die Informatikmittel ausgewertet. Nachdem sich der Vorwurf nicht erhärtet hat, spricht die Anklagekammer dem Ehepaar nebst einer Entschädigung für die Anwaltskosten eine Genugtuung von je Fr. 1'000.- zu (Urteil 8G.60/2003 vom 17. Juni 2003). In einem anderen Fall werden als Genugtuung für alle immateriellen Nachteile des Strafverfahrens und insbesondere für unverschuldete Haft von 101 Tagen Fr. 30'000.- zugesprochen (Urteil 8G.122/2002 vom 9. September 2003).

Rechtshilfe zwischen Behörden von Bund und Kantonen

Die Bankenkommission ist verpflichtet, eigene interne Unterlagen einem kantonalen Untersuchungsrichter herauszugeben. Dabei dürfen allerdings Massnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit getroffen werden (BGE 129 IV 141).

B) STATISTIK

I.1 Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erledigungen 2002					Erledigungen 2003					Erledigungen 2004					Verfahrensausgang							
	Übertrag von 2002	Eingang 2003	Total anhängig	Erledigt 2003	Übertrag auf 2004	Übertrag von 2002	Eingang 2003	Total anhängig	Erledigt 2003	Übertrag auf 2004	Übertrag von 2002	Eingang 2003	Total anhängig	Erledigt 2003	Übertrag auf 2004	Abschreibungen	Nichteintreten	Abweisung	Gutheisung	Rückweisung	Feststellung	Überweisung	
I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN																							
1 Staatsrechtliche Klagen	1	0	2	1	1	1	2	2	1	1	0	2	2	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0
2 Staatsrechtliche Beschwerden	1928	465	1984	1991	458	1928	1984	2449	1991	458	1928	1984	2449	1991	458	159	702	924	206	0	0	0	0
3 Übrige Rechtsmittel	9	5	14	10	9	9	14	19	10	9	9	14	19	10	9	0	6	3	1	0	0	0	0
4 Revisionsbegehren, usw.	43	3	35	38	0	43	35	38	38	0	43	35	38	38	0	2	19	16	1	0	0	0	0
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN																							
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	1	1	2	0	2	1	2	2	0	2	1	2	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	992	321	1038	1009	350	992	1038	1359	1009	350	992	1038	1359	1009	350	59	158	643	147	0	0	0	2
3 Übrige Rechtsmittel	1	0	1	1	0	1	1	1	1	0	1	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
4 Revisionsbegehren, usw.	15	1	15	15	1	15	16	16	15	1	15	16	16	15	1	0	7	7	1	1	0	0	0
5 Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
III. ZIVILSACHEN																							
1 Direkte Prozesse	5	10	11	6	5	5	11	11	6	5	5	11	11	6	5	0	0	5	1	0	0	0	0
2 Berufungen	725	201	591	613	179	725	591	792	613	179	725	591	792	613	179	65	128	346	73	1	0	0	0
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	9	2	10	10	2	9	10	12	10	2	9	10	12	10	2	3	6	1	0	0	0	0	0
4 Andere Zivilrechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Revisionsbegehren, usw.	11	3	13	13	3	11	13	16	13	3	11	13	16	13	3	1	7	1	4	0	0	0	0
IV. STRAFRECHTSPFLEGE																							
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	525	142	456	467	131	525	456	598	467	131	525	456	598	467	131	49	110	239	69	0	0	0	0
2 Revisionsbegehren, usw.	4	2	8	9	1	4	8	10	9	1	4	8	10	9	1	1	2	6	0	0	0	0	0
3 Anklagekammer	134	17	146	117	46	134	146	163	117	46	134	146	163	117	46	17	22	64	14	0	0	0	0
4 Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 220 BstP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
V. SCHULDRETBREIBUNGS- UND KONKURSWESSEN																							
1 Beschwerden (SchKG)	234	46	265	284	27	234	265	311	284	27	234	265	311	284	27	7	151	107	19	0	0	0	0
2 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Revisionsbegehren, usw.	10	5	8	13	0	10	8	13	13	0	10	8	13	13	0	0	10	1	2	0	0	0	0
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT																							
1 Freiwill. Gerichtsbarkeit	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL	4648	1224	4588	4597	1215	4648	4588	5812	4597	1215	4648	4588	5812	4597	1215	363	1328	2364	539	1	0	0	2

1) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

2) Hinzu kommen 4 Meinungsaustausche und 3 EMRK-Vernehmlassungen

3) Hinzu kommen 4 Meinungsaustausche und 3 EMRK-Vernehmlassungen

Sprache des Urteils: - Deutsch 59.9% - Französisch 33% - Italienisch 7.1%

4) Davon assistiert 82

I.2 Dauer der Geschäfte

Natur der Streitsache	Dauer des Geschäfts										Grösste		Mittlere		Eingang Zustell. Tage	
	Gesamt- zahl	bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	Prozess- dauer Tage	Redak- dauer Tage	Prozess- dauer Tage	Redakt.- dauer Tage					
I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN																
1 Staatsrechtliche Klagen	1	0	0	0	1	0	0	130	1	130	1	131				
2 Staatsrechtliche Beschwerden	1991	557	691	261	455	27	0	658	252	86	9	95				
3 Übrige Rechtsmittel	10	1	6	1	2	0	0	277	1	105	1	106				
4 Revisionsbegehren, usw.	38	26	11	0	1	0	0	143	15	27	3	30				
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN																
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	1009	313	224	109	331	32	0	672	157	111	9	120				
3 Übrige Rechtsmittel	1	1	0	0	0	0	0	16	1	16	1	17				
4 Revisionsbegehren, usw.	15	11	3	0	1	0	0	164	5	31	1	32				
5 Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
III. ZIVILSACHEN																
1 Direkte Prozesse	6	1	0	0	0	0	5	1401	91	922	34	956				
2 Berufungen	613	101	218	135	155	4	0	637	222	93	20	113				
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	10	2	3	2	3	0	0	184	63	87	17	104				
4 Andere Zivilrechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
5 Revisionsbegehren, usw.	13	3	8	1	1	0	0	128	50	60	8	68				
IV. STRAFRECHTSPFLEGE																
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	467	58	228	82	97	2	0	532	94	87	9	96				
2 Revisionsbegehren, usw.	9	5	4	0	0	0	0	85	6	43	2	45				
3 Anklagekammer	117	59	50	3	5	0	0	273	29	42	3	45				
4 Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
5 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 220 BstP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESSEN																
1 Beschwerden (SchKG)	284	115	138	28	3	0	0	184	28	47	1	48				
2 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
3 Revisionsbegehren, usw.	13	3	10	0	0	0	0	80	1	56	1	57				
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT																
1 Freiwil. Gerichtsbarkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
2 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
TOTAL	4597	1256	1594	622	1055	65	5	88	10	98	88	98				

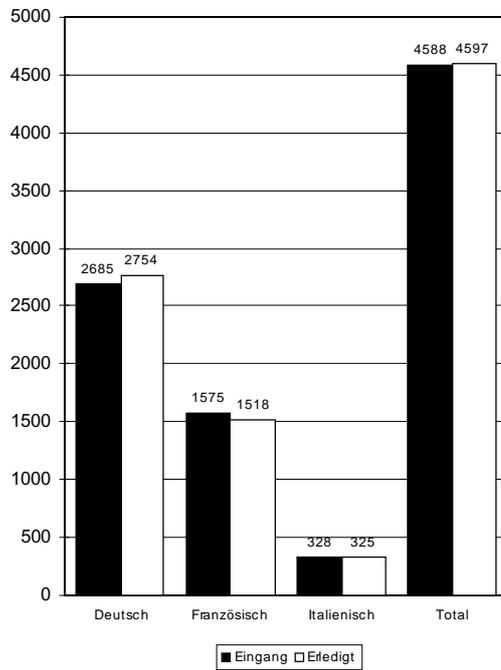
II. Auswertung der Tabelle I betreffend Geschäftslast 2003 (Zahlen 2002 in Klammern)

	Übertrag von 2002	Neueingänge	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 2004
Staatsrechtliche Streitigkeiten	473 (538) -12.1%	2035 (1916) +6.2%	2508 (2454) +2.2%	2040 (1981) +3.0%	468 (473) -1.1%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	323 (289) +11.8%	1055 (1043) +1.2%	1378 (1332) +3.5%	1025 (1009) +1.6%	353 (323) +9.3%
Zivilsachen	216 (282) -23.4%	615 (684) -10.1%	831 (966) -14.0%	642 (750) -14.4%	189 (216) -12.5%
Strafrechtspflege	161 (184) -12.5%	610 (639) -4.5%	771 (823) -6.3%	593 (663) -10.6%	178 (160) +11.3%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	51 (23) +121.7%	273 (272) +0.4%	324 (295) +9.8%	297 (244) +21.7%	27 (51) -47.1%
Freiwillige Gerichtsbarkeit	0 (1) -100.0%	0 (0) 0%	0 (1) -100.0%	0 (1) -100.0%	0 (0) 0%
TOTAL	¹⁾ 1224 (1317) -7.1%	4588 (4554) +0.7%	5812 (5871) -1.0%	4597 (4648) -1.1%	1215 (1223) -0.7%
Total 1970	532	1932	2464	1715	794
ZUNAHME 1970/2003	692 +130.1%	2656 +137.5%	3348 +135.9%	2882 +168.0%	421 +53.0%

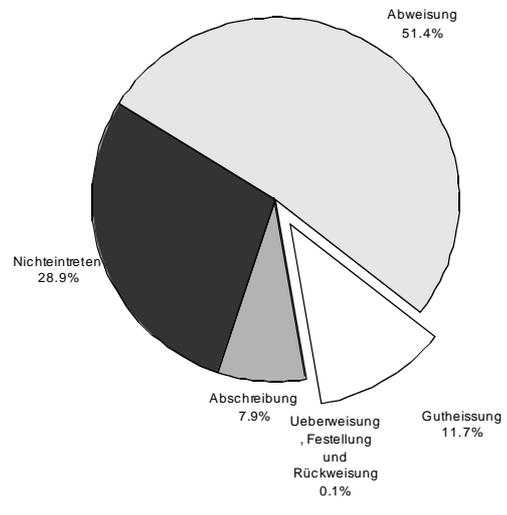
1) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

III. Tabellarische Übersichten zu I & II

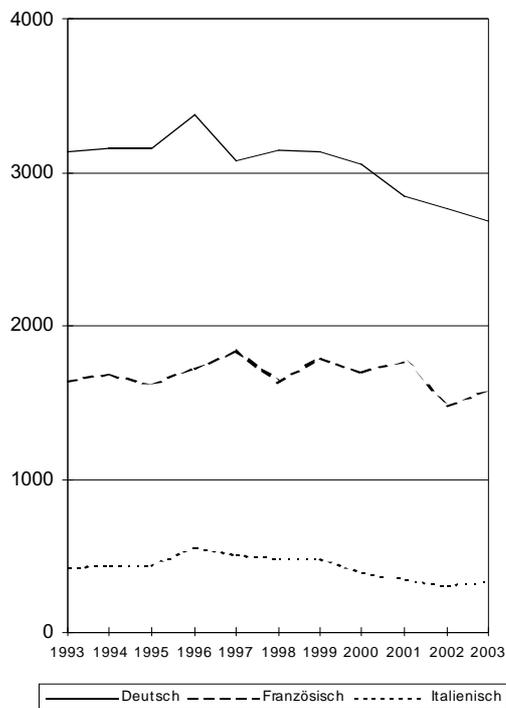
1. Streitsachen nach Sprachen 2003



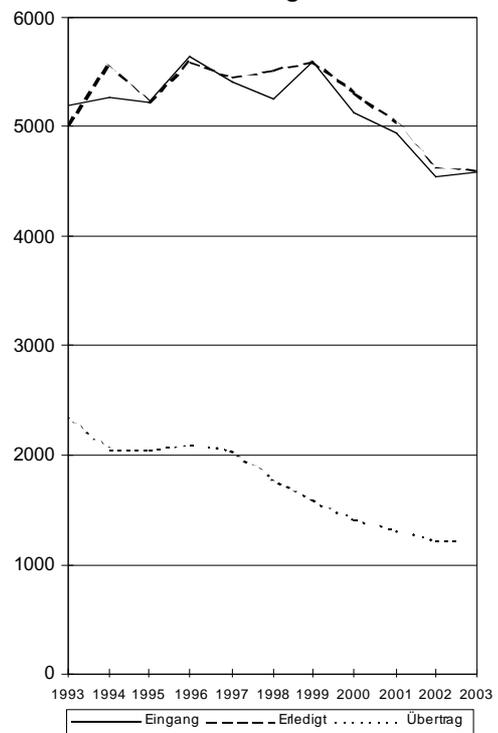
2. Erledigungsarten 2003



3. Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



4. Eingänge, Erledigungen, Übertrag



IV.1 Zahl und Art der Geschäfte nach Abteilungen

	Übertrag von 2002	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Übertrag auf 2004
I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	2	2	1	1
- Staatsrechtliche Beschwerden	163	749	912	744	168
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	100	292	392	282	110
- Zivilrechtl. Direktproz. (Staatshaftungsproz.)	0	1	1	1	0
- Berufungen	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	5	15	20	11	9
- Revisionsbegehren, usw.	3	30	33	33	0
- Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0
- Total	271	1089	1360	1072	288
II. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	116	325	441	333	108
- Verwaltungsrechtliche Klagen	1	1	2	0	2
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	187	622	809	590	219
- Zivilrechtl. Direktprozesse	8	0	8	5	3
- Berufungen	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	1	8	9	8	1
- Total	313	956	1269	936	333
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	59	280	339	269	70
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	3	7	10	7	3
- Zivilrechtl. Direktprozesse	2	0	2	0	2
- Berufungen	141	332	473	361	112
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	4	4	4	0
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	3	14	17	14	3
- Total	208	637	845	655	190
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	89	465	554	487	67
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	10	26	36	31	5
- Zivilrechtl. Direktprozesse	0	0	0	0	0
- Berufungen	60	259	319	252	67
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	2	6	8	6	2
- SchKK-Beschwerden	46	265	311	284	27
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	5	17	22	22	0
- Total	212	1038	1250	1082	168
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	38	165	203	158	45
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	21	91	112	99	13
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	142	456	598	467	131
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	2	7	9	9	0
- Total	203	719	922	733	189
<u>Anklagekammer</u>	17	148	165	118	47
<u>Bundesstrafgericht</u>	0	0	0	0	0
<u>Aussenordentlicher Kassationshof</u>	0	1	1	1	0
<u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u>	0	0	0	0	0
TOTAL	1224	4588	5812	4597	1215

IV.2 Entwicklung der Geschäfte 2001 bis 2003

	Eingänge			Erledigungen		
	2001	2002	2003	2001	2002	2003
I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)						
– Staatsrechtliche Klagen	0	1	2	0	1	1
– Staatsrechtliche Beschwerden	765	639	749	782	637	744
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	242	272	292	305	269	282
– Zivilrechtl. Direktproz. (Staatshaftungsproz.)	0	0	1	0	2	1
– Berufungen	0	0	0	0	0	0
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0	0
– Andere Rechtsmittel	3	12	15	7	7	11
– Revisionsbegehren, usw.	26	25	30	26	25	33
– Aufsichtsbeschwerde	2	0	0	2	0	0
– Total	1038	949	1089	1122	941	1072
II. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)						
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	334	302	325	336	311	333
– Verwaltungsrechtliche Klagen	3	2	1	5	1	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	562	611	622	598	592	590
– Zivilrechtl. Direktprozesse	1	1	0	0	0	5
– Berufungen	0	0	0	0	0	0
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0	0
– Andere Rechtsmittel	1	0	0	0	1	0
– Revisionsbegehren, usw.	14	12	8	12	15	8
– Total	915	928	956	951	920	936
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)						
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	329	269	280	325	307	269
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	2	7	7	4	4	7
– Zivilrechtl. Direktprozesse	0	0	0	5	3	0
– Berufungen	396	392	332	386	420	361
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	3	1	4	5	2	4
– Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0
– Revisionsbegehren, usw.	9	8	14	7	7	14
– Total	739	677	637	732	743	655
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)						
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	468	490	465	460	492	487
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	23	32	26	28	26	31
– Zivilrechtl. Direktprozesse	1	0	0	2	0	0
– Berufungen	314	270	259	290	305	252
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	7	8	6	12	7	6
– SchKK-Beschwerden	266	258	265	259	234	284
– Andere Rechtsmittel	2	2	0	2	2	0
– Revisionsbegehren, usw.	27	32	17	27	29	22
– Total	1108	1092	1038	1080	1095	1082
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)						
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	202	161	165	196	181	158
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	122	105	91	123	101	99
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	726	506	456	743	525	467
– Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0
– Revisionsbegehren, usw.	4	6	7	6	5	9
– Total	1054	778	719	1068	812	733
<u>Anlagekammer</u>	99	130	148	93	136	118
<u>Bundesstrafgericht</u>	0	0	0	0	0	0
<u>Aussenordentlicher Kassationshof</u>	0	0	1	0	0	1
<u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u>	2	0	0	1	1	0
TOTAL	4955	4554	4588	5047	4648	4597

V. Art und Zahl der erledigten Geschäfte nach Materien

1. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren usw.	Total
Aus Art. 8 und 29 BV abgeleitete Rechte	14	0	12	0	1	27
Nicht zuzuordnende Willkürbeschwerden	6	0	0	0	0	6
Persönliche Freiheit, Schutz der Privatsphäre, Menschenwürde (ohne Haftbeschwerden)	3	0	0	0	0	3
Versammlungs-, Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	0	0	0	0	0	0
Meinungsfreiheit (i.w.S.) und Religionsfreiheit	1	0	0	0	0	1
Bürgerrecht und Ausländerrecht	33	0	310	0 ¹⁾	2	345
Staatshaftung	6	0	6	6	0	18
Politische Rechte	22	0	1	10	1	34
Beamtenrecht	43	0	11	0	1	55
Gemeindeautonomie	6	0	0	0	0	6
Andere Grundrechte	1	0	0	0	0	1
Eigentumsgarantie	0	0	0	0	0	0
Stiftungsaufsicht	0	0	0	0	0	0
Bäuerlicher Grundbesitz (ohne Erbteilung)	2	0	6	1	0	9
Erwerb v. Grundstücken durch Pers. im Ausland	0	0	3	0	0	3
Zivilstandsregister	1	0	1	0	0	2
Schiffsregister	0	0	0	0	0	0
Handelsregister	0	0	3	0	0	3
Marken- und Patentregister	0	0	4	0	0	4
Zivilprozess	232	0	0	0	2	234
Strafprozess	628	0	14	0	19	661
Verwaltungsverfahren	13	0	1	0	1	15
Zuständigkeit, Gar. des Wohnsitz- u. verf. Richt.	67	0	0	2 ^{2) u. 3)}	1	70
Zwangsvollstreckung	9	0	0	0	0	9
Schiedsgerichtsbarkeit	20	0	0	0	1	21
Auslieferung	0	0	24	0	0	24
Rechtshilfe	1	0	100	0	1	102
Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht	2	0	0	0	0	2
Primarschule	9	0	0	0	0	9
Mittelschule	6	0	0	0	0	6
Hochschule	9	0	2	0	2	13
Berufsbildung	8	0	5	0	0	13
Filmwesen	0	0	0	0	0	0
Sprachenfreiheit	1	0	0	0	0	1
Natur- und Heimatschutzrecht	1	0	2	0	0	3
Tierschutz	3	0	4	0	0	7
Gesamtverteidigung	0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung, Kriegsmat. und Waf	2	0	1	0	0	3
Zivilschutz	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftliche Verteidigung	0	0	0	0	0	0
Subventionen	1	0	1	0	0	2
Zölle	2	0	9	0	0	11
Direkte Steuern	53	0	96	0	1	150
Stempelabgaben	0	0	0	0	0	0
Indirekte Steuern	0	0	44	0	0	44
Verrechnungssteuer	0	0	4	0	2	6
Übertrag	1205	0	664	19	35	1923

Bundesgericht

V.1. Staats- und Verwaltungsrecht (Folge)	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren usw.	Total
Übertrag	1205	0	664	19	35	1923
Militärpflichtersatz	0	0	3	0	0	3
Doppelbesteuerung	7	0	1	0	0	8
Andere Abgaben	25	0	7	0	0	32
Abgabebefreiung und Abgabeerlass	4	0	1	0	0	5
Raumplanung	42	0	37	0	4	83
Landumlegungen	8	0	0	0	0	8
Kantonales Baurecht	78	0	13	0	1	92
Enteignung	7	0	16	0	5	28
Energie	1	0	1	0	0	2
Strassenwesen	5	0	71	0	0	76
Öffentliche Werke des Bundes	0	0	33	0	0	33
Luftfahrt (ohne Luftfahrtanlagen)	0	0	0	0	0	0
Post-, Telegraf- und Telefonverkehr	0	0	5	0	0	5
Radio und Fernsehen	0	0	9	0	0	9
Medizinalberufe	9	0	2	0	0	11
Umwelt- und Gewässerschutz	9	0	31	1	1	42
Krankheitsbekämpfung	2	0	5	0	0	7
Lebensmittelpolizei	0	0	1	0	0	1
Arbeitsgesetzgebung (Arbeitszeit, etc.)	0	0	1	0	0	1
Sozialversicherung, berufliche Vorsorge	24	0	9	0	1	34
Familienzulagen	9	0	0	0	0	9
Wohnbau- und Eigentumsförderung	0	0	0	0	0	0
Fürsorge	13	0	3	0	0	16
Wirtschaftsfreiheit (wenn keine speziellere Nummer)	32	0	3	0	0	35
Freie Berufe	25	0	5	0	0	30
Preisüberwachung	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft	0	0	4	0	0	4
Waldgesetzgebung	0	0	7	0	0	7
Jagd und Fischerei	1	0	0	0	0	1
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	0	0	3	0	0	3
Banken, Anlagefonds	0	0	21	0	0	21
Privatversicherung (Aufsicht, Tarife)	0	0	1	0	0	1
Aussenhandel, Exportrisikogarantie	0	0	0	0	0	0
TOTAL	1506	0	957	20	47	2530

1) davon 5 direkte Prozesse

2) direkt Prozess

3) staatsrechtliche Klage

Bundesgericht

V.2. Zivilrecht	Direkt- Prozess	Beru- fungen	Nichtig.- beschw.	Staats- rechtl. Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisions- begehren	Total
PRIVATRECHT							
Personenrecht							
<i>Persönlichkeitsschutz</i>	0	8	1	12	1	0	22
<i>Namensrecht</i>	0	2	0	0	0	0	2
<i>Vereine</i>	0	0	0	2	0	0	2
<i>Stiftungen</i>	0	0	0	0	2	0	2
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	2	0	0	2
Familienrecht							
<i>Eheschliessung (inkl. Ehenichtigkeit)</i>	0	0	0	0	0	0	0
<i>Ehescheidung und Ehetrennung</i>	0	58	0	77	0	1	136
<i>Wirkungen der Ehe und Güterrecht</i>	0	4	0	48	0	0	52
<i>Kinderverhältnis</i>	0	28	0	34	1	1	64
<i>Vormundschaft</i>	0	18	0	16	1	0	35
<i>Andere Fälle</i>	0	44	0	7	0	0	51
Erbrecht							
<i>Erben und Verfügungen von Todes wegen</i>	0	6	0	8	0	0	14
<i>Erbgang: Eröffnung u. Wirkungen</i>	0	4	3	10	0	1	18
<i>Teilung</i>	0	8	0	9	0	1	18
Sachenrecht							
<i>Grundeigentum u. Fahrniseigentum</i>	0	12	0	11	0	0	23
<i>Dienstbarkeiten</i>	0	9	0	3	0	0	12
<i>Grundpfand und Fahrnispfand</i>	0	2	0	16	0	0	18
<i>Besitz und Grundbuch</i>	0	3	1	12	4	0	20
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	0	0	0	0
Obligationenrecht							
<i>Kauf, Tausch, Schenkung</i>	0	33	0	0	0	2	35
<i>Miete und Pacht</i>	0	67	2	1	0	0	70
<i>Leihe (Gebrauchsleihe und Darlehen)</i>	0	19	0	0	0	0	19
<i>Arbeitsvertrag</i>	0	73	1	0	0	1	75
<i>Werkvertrag</i>	0	26	0	0	0	1	27
<i>Auftrag</i>	0	58	0	0	0	1	59
<i>Gesellschaftsrecht</i>	0	24	0	0	0	0	24
<i>Wertpapierrecht</i>	0	0	0	0	0	0	0
<i>Haftpflichtrecht</i>	0	17	0	0	0	3	20
<i>Übriges Obligationenrecht</i>	0	16	0	0	0	0	16
Versicherungsvertragsrecht	0	31	0	17	0	1	49
Haftplf. für Eisenb., el.-, Rohrleitungsanl.u.Atom	0	1	0	0	0	0	1
Immaterialgüterrecht							
<i>Marken und Muster</i>	0	5	0	0	0	0	5
<i>Erfindungspatente</i>	0	9	0	0	0	2	11
<i>Urheberrecht</i>	0	6	0	0	3	0	9
Unlauterer Wettbewerb	0	6	0	1	0	0	7
Kartellrecht	0	1	1	0	5	0	7
Schuldbetreibung und Konkurswesen	0	13	1	197	0	5	216
Übriges Zivilrecht	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL	0	611	10	483	17	20	1141

V.3. Schuldbetreibung und Konkurskammer	SchK- Beschw.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren	Total
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	284	0	13	297

V.4. Anklagekammer	AK- Beschwerde	Revisions- begehren	Total
Gerichtsstandkonflikt	20	0	20
Bundesstrafprozess	41	0	41
Verwaltungsstrafrecht	35	1	36
Internationale Rechtshilfe	21	0	21
Übrige Fälle	0	0	0
TOTAL	117	1	118

V.5. Strafrecht	Nichtigk.- beschw.	Staats- rechtliche Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisions- begehren	Total
STRAFRECHT					
StGB allgemeiner Teil					
<i>Strafzumessung</i>	54	0	0	0	54
<i>Bedingter Strafvollzug</i>	33	0	1	0	34
<i>Massnahmen</i>	14	0	0	0	14
<i>Jugendliche und junge Erwachsene</i>	0	0	0	0	0
<i>Übrige Fragen (alte Rasternummer)</i>	49	0	0	2	51
StGB besonderer Teil					
<i>Delikte gegen Leib und Leben</i>	49	0	0	1	50
<i>Vermögensdelikte</i>	76	0	0	1	77
<i>Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen</i>	0	0	0	0	0
<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	0	0	0	0	0
<i>Ehrverletzungen</i>	19	0	0	0	19
<i>Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit</i>	11	0	0	0	11
<i>Sittlichkeitsdelikte</i>	20	0	0	0	20
<i>Urkundendelikte</i>	14	0	0	0	14
<i>Andere Delikte</i>	40	0	0	1	41
Strafbestimmungen anderer Bundesgesetze					
<i>Strafbestimmungen des ANAG</i>	44	0	0	0	44
<i>Strafbestimmungen des UWG</i>	26	0	0	1	27
<i>Strafbestimmungen weiterer Bundesgesetze</i>	18	0	0	0	18
<i>Verwaltungsstrafrecht</i>	0	0	1	0	1
Straf- und Massnahmenvollzug					
<i>Bedingte Entlassung</i>	0	0	23	0	23
<i>Andere Fragen</i>	0	2	10	0	12
TOTAL	467	2	35	6	510

	Bundes- strafproz.	Revisions- begehren	Total
V.6. BUNDESSTRAFGERICHT	0	0	0
<hr/>			
	Nichtigk.- beschw.	Revisions- begehren	Total
V.7. AUSSERORDENTLICHER KASSATIONSHOF	0	1	1
<hr/>			
	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren	Total
V.8. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	0	0	0
<hr/>			